



Bedingungen und Auflagen für Grabarbeiten im öffentlichen Strassenraum

1. Rechtliche Grundlagen

- Strassenverkehrsgesetz LGBl. 1978/18, Art. 3
- Verordnung über die Strassensignalisation LGBl. 1980/65, Art. 79 und 80
- VSS-Norm, Normblatt VSS 40 886, SN 640 535
- Baugesetz LGBl. 1947/44, Art. 80 und 81
- Sachenrecht LGBl. 1923/4, Art. 58
- SIA-Norm 118, Art. 103 und 106

Diese Bestimmungen sind integrierende Bestandteile der Bewilligung. Der Bauherr, der Projektant und der Unternehmer sind für die Einhaltung derselben solidarisch verpflichtet.

2. Verbindlichkeit

Die nachfolgenden Auflagen sind für Bauherr, Projektant und Unternehmer verbindlich, selbst wenn sie über den Inhalt eines evtl. Werkvertrages hinausgehen.

3. Überwachung

Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist das Amt für Bau und Infrastruktur, Abteilung Infrastruktur Betrieb, zu verständigen. Dieses hat den Auftrag, die Arbeiten im Sinne dieser Vorschriften zu überwachen. Den Anordnungen sind strikte Folge zu leisten.

4. Verkehrsregelung

Änderungen in der Verkehrsanordnung dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Amtes für Bau und Infrastruktur vorgenommen werden (Umleitungen, Fahrverbote, Höchstgeschwindigkeiten usw.).

5. Querschnittseinschränkung

Die Strasse ist für den Verkehr dauernd offen zu halten. Die freie Durchfahrtsbreite darf nicht weniger als 3 m betragen.

6. Signalisation, Abschränkung u. Beleuchtung

- Für die Signalisation, Abschränkung und Beleuchtung ist die Verordnung über die Strassensignalisation und das VSS-Normblatt VSS 40 886 massgebend.
- Die Abschränkung und Beleuchtung sind so grosszügig vorzunehmen, dass keinerlei Gefahr wie auch immer entstehen kann.
- Der Unternehmer verpflichtet sich, die Signalisation sofort nach Beendigung der Bauarbeiten oder bei längeren Arbeitsunterbrüchen auf eigene Kosten zu entfernen.
- Der Unternehmer ist für den Vollzug und die Einhaltung der Vorschriften sowie der Verfügung verantwortlich.

7. Leitungen und unterirdische Bauwerke

Der Unternehmer hat sich vor Inangriffnahme der Arbeiten bei den zuständigen Organen der Werke über allfällige Leitungsprojekte und über die im Bereiche der Grabarbeiten vorhandenen unterirdischen Bauwerke, Leitungen und Kabel (Gas, Wasser, Telefon, Elektrizität, Kanalisation, Telekabel, Signalanlage, Fernheizungen usw.) zu erkundigen und im Rahmen der Bauarbeiten darauf entsprechend beschädigungslos bei eigener Haftung Rücksicht zu nehmen.

Der Unternehmer hat bei der Ausführung der Bauarbeiten in den Bereichen von Leitungen die von den Werkeigentümern vorgeschriebenen Sicherheitsmassnahmen zu beachten.

8. Vermessungselemente

Werden Vermessungselemente (Polygonsteine, Marksteine, Markbolzen, Höhenfixpunkte usw.) durch Grabarbeiten gefährdet, so ist vom Bauherrn oder Projektant und vor Baubeginn vom Unternehmer den zuständigen Vermessungsorganen Mitteilung zu machen (Amt für Bau und Infrastruktur).

9. Strassenzustand und Nebenanlagen

Sind Teile der Strasse wie Randsteine, Schalen, Beläge usw. in mangelhaftem Zustand, so hat der Unternehmer das Amt für Bau und Infrastruktur hiervon vor Baubeginn zu benachrichtigen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

10. Grabarbeiten

- Die Grabarbeiten müssen von versierten Kräften durchgeführt und die Leitungen fachgerecht verlegt werden.
- Für die Grabarbeiten sind die Ausführungsvorschriften der VSS-Norm, Normblatt SN 640 535C, Ausgabe 2005, massgebend.
- Bezüglich Verhütung und Unfällen gelten die jeweils gültigen Verordnungen.

11. Wiederherstellung der Foundationsschicht

Das Material hat den Qualitätsanforderungen der Norm SN 670 120d zu genügen. Die Dicke der Foundationsschicht soll das gleiche Mass erreichen wie bei der bestehenden Strasse, im Minimum aber 0,5 m betragen.

12. Wiederherstellung von Asphaltsschichten

Grabenauffüllung:

Der Graben ist bis UK Belag mit neuem Kiesmaterial in verdichteten Schichten zu max. 20 cm Stärke aufzufüllen. Bei besonderen Umständen kann mit Zustimmung des Strassenmeisters das vorhandene Kiesmaterial wieder eingebaut werden.

Provisorische Instandsetzung:

- Nachverdichten der Foundationsschicht
- Erstellen der Rohplanie
- Einbauen. und Verdichten von AC T 22 N, ca. 6 cm stark

Definitive Instandsetzung:

- Nachschneiden des Belages um 20 cm ausserhalb der Grabenränder für die Tragschicht
- Überlappung von 15 cm fräsen/schneiden für die Binder-und/oder Deckschicht
- Erstellen der Reinplanie
- Reinigen und Vorbehandeln der Schnittflächen
- Einbauen und Verdichten der einzelnen Belagschichten mit Haftvermittler zwischen den bituminösen Schichten.

Anmerkung:

- Bei einschichtigen Belägen sind nach einem Jahr eingetretene Setzungen zu fräsen und mit -Mischgut von geeigneter Körnung auszugleichen.
- Als Haftvermittler ist Lackbitumen oder Bitumenemulsion (60%) zu verwenden.
- Zur Vorbehandlung bei Schnittflächen ist zu verwenden:
 - bei Trag- und Binderschichten → Heissbitumen oder Anstrichmasse
 - bei Deckschichten → Bituminöses Fugenband
- Der Schichtaufbau bei Grabenflicken soll gleich stark wie der anstehende Querschnitt sein. Es sollte möglichst auch die gleiche Mischgutsorte wie anstehend verwendet werden. Das Normblatt "Belagsaufbau" gilt als Richtlinie.

13. Folgeschäden

Sollten sich durch die Bauarbeiten Schäden, welcher Art auch immer, oder Nachteile für die Strasse ergeben, so hat der Bauherr diese auf eigene Kosten zu beheben. Allfällig zukünftig auftretende Schäden sind versicherungsrechtlich abzudecken.

14. Mängelbehebung

Bei nicht fachgerechter Ausführung kann der Strasseneigentümer die sofortige Behebung der Mängel veranlassen.

15. Haftpflicht

- a) Aus der Erteilung der vorliegenden Bewilligung können gegenüber dem Amt für Bau und Infrastruktur oder dem Land Liechtenstein aus welchem Rechtsgrund auch immer keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden.
- b) Höhere Gewalt geht zu Lasten des Unternehmers.
- c) Der Unternehmer ist verpflichtet, so ausreichend versichert zu sein, dass allfällige Schadenersatzansprüche abgedeckt sind.

16. Sanktionen

Für den Fall der Nichtbefolgung und Nichteinhaltung der rechtlichen Bestimmungen und Anordnungen dieser Bewilligung kann neben den rechtlich vorgesehenen Sanktionen auch Baueinstellung oder Ersatzvornahme unter solidarischer Kostenhaftung von Bauherrn, Projektant und Unternehmer vorgenommen werden.

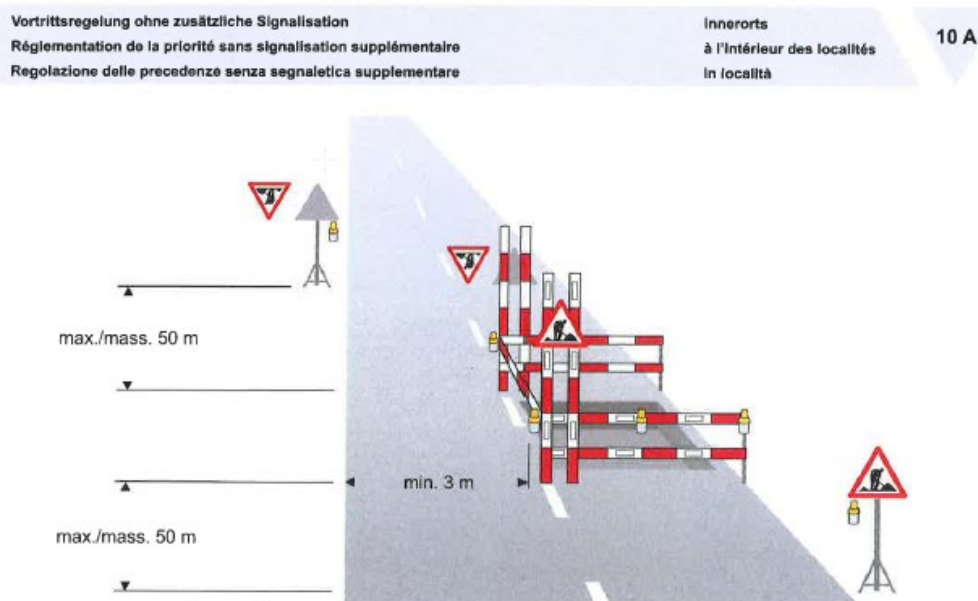
17. Haftung

Der Bauherr, Projektant und Unternehmer übernehmen gegenüber dem Amt für Bau und Infrastruktur die volle Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, die aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen entstehen oder sonst wie mit den Bauarbeiten im Zusammenhang stehen.

18. Kosten

Sämtliche Kosten, die dem Land aus dem Verfügungsverfahren und den Arbeitsausführungen erwachsen, sind ihm vom Bauherrn zu ersetzen. Für die Entwertung der Strassenoberbauten ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist sofort nach Beendigung der Bauarbeiten fällig und kann mittels eines Flächeneinheitspreises verrechnet werden (Entwertung der Strasse + Nacharbeiten + Belagssanierung).

Ausführungsbeispiel: Signalisation, Abschränkung und Beleuchtung



Einfache Baustelle, Fahrbahn befahrbar für alle Fahrzeuge. Sämtliche Latten sind mit reflektierenden Folien oder Reflektoren zu versehen. Eine besondere Vortrittsregelung ist nicht notwendig.